

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
An die
Regierungen

an die
kreisfreien Städte

an die Landratsämter

— über die Landratsämter
an die
kreisangehörigen Gemeinden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMI-A3-1051-3-5 und StMI- A3-2003-1-64	Bearbeiter Herr Kollmannsberger	München 28.05.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-4255 / -14255	Zimmer FJS2a-316	E-Mail Sachgebiet-a3@stmi.bayern.de

— **Personenstandswesen;
Änderungen im Kostenverzeichnis
Beitragsfestsetzung für die elektronischen Personenstandsregister und Si-
cherungsregister sowie für das zentrale elektronische Personenstandsregis-
ter für die Jahre 2019 bis 2023**

Anlagen

Auszug aus dem GVBl. zu den lfd. Nrn. 2.II.8/, 2.II.9/ und 3.II.2/ des Kostenver-
zeichnisses

Synopse zu den lfd. Nrn. 2.II.8/, 2.II.9/ und 3.II.2/ des Kostenverzeichnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

— am 01.06.2019 treten nachfolgende Änderungen durch die Verordnung zur Ände-
rung des Kostenverzeichnisses vom 13.04.2019 (GVBl. S. 179) und die Verord-
nung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
vom 08.05.2019 (die Änderungsverordnung wird im nächsten GVBl. – Ende Mai
2019 – erscheinen) in Kraft.

1. Änderungen durch die Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses:

Neufassung der lfd. Nr. 2.II.8/ (Personenstandsgesetz und Personenstandsverordnung):

Aufgrund materieller Änderungen insbesondere im PStG und einer Anhebung von Gebührensätzen wegen gestiegener Personal- und Sachkosten bei den Standesämtern war eine Neufassung der lfd. Nr. 2.II.8/ zum 01.06.2019 geboten (siehe §§ 3 Nr. 10 und 4 Abs. 1 der Verordnung).

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) am 01.10.2017 können gleichgeschlechtliche Paare beim Standesamt nur noch Ehen schließen. Lebenspartnerschaften können nicht mehr neu begründet werden. Paare, die bereits in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können diese auf Wunsch durch gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten in eine Ehe umwandeln. Dadurch wurden die Tarif-Stellen 2.1 bis 2.4, 3.3 und 4.8 (ab dem 01.06.2019: Tarif-Stelle 4.2) bereits rückwirkend zum 01.10.2017 grundlegend neu gefasst (siehe §§ 2 und 4 Abs. 2 der Verordnung) und mit der Neufassung zum 01.06.2019 angepasst (siehe auch IMS vom 12.10.2017, Az.: StMI-A3-1051-3-21).

Neue lfd. Nr. 2.II.9/ (Änderung von Familiennamen und Vornamen):

Aufgrund der Aufhebung des § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen durch Art. 4 Abs. 50 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sind die bisher dort bundesrechtlich geregelten Gebühren durch Landesrecht zu bestimmen. Die Gebührensätze wurden in der neuen lfd. Nr. 2.II.9/ geregelt (siehe § 3 Nr. 10 der Verordnung).

Änderung der lfd. Nr. 3.II.2/ (Kirchensteuergesetz):

Da ein gemeinsamer Kirchenaustritt programmtechnisch nicht mehr möglich ist, kann auch die Gebührenregelung zum gemeinsamen Kirchenaustritt entfallen. Aus diesem Grund wird die lfd. Nr. 3.II.2/ neu gefasst und die Gebühren-

höhe für die Bescheinigung wegen gestiegener Personal- und Sachkosten bei den Standesämtern erhöht.

Die Änderungen in den o. g. lfd. Nrn. werden in anliegender Synopse im Vergleich zum Stand vor dem 01.10.2017 kenntlich gemacht.

2. Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes:

Die AKDB führt das zentrale elektronische Personenstandsregister sowie die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister. Zur Kostendeckung erhebt sie von den Rechtsträgern der Standesämter Beiträge (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 6 Abs. 2 Satz 1 AVPStG hat bislang die Beitragshöhe für die Betriebsjahre 2014 bis 2018 festgelegt. Mit am 01.06.2019 in Kraft tretenden Änderungsverordnung wird auf Grundlage eines entsprechenden Wirtschaftsplans nunmehr die Beitragshöhe für die Betriebsjahre 2019 bis 2023 festgesetzt (bislang: 0,1139 € je Einwohner, nunmehr: 0,0870 € je Einwohner). Außerdem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weishaupt
Ministerialrat